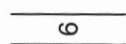


# LEGENDE:

## Bebauungsbestimmungen:



Straßenfluchtlinie



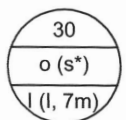
Baufluchtlinie mit Vorgartentiefe



Pflicht zum Anbau an eine Straßen-  
oder Baufluchtlinie



Begrenzung von Baulandflächen  
mit derselben Bauweise, -höhe und -dichte



Bebauungsdichte

Bebauungsweise (s\* ...siehe Verordnung §2 Abs. 6)

Bauklasse (l, 7m ... Die Bauklasse I gilt für alle Gebäude ausgenommen jener mit Pult- oder Flachdach, welche bis zu einer Gebäudehöhe von 7 m errichtet werden dürfen, wobei diese Gebäudehöhe mit keinem Bauteil wie z.B. aufgesetztem Dachteil, zurückgesetzten Geschoß etc. überschritten werden darf. Untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornsteine, Zierglieder, Solareinrichtungen, etc. sind von der absoluten Gebäudehöhe von 7 Meter ausgenommen.")

~~(Bauklasse I\* ... Entsprechend der Bauklasse I beträgt die höchstzulässige Gebäudehöhe 5 Meter. Diese darf in Hanglage an der talseitigen Gebäudefront sowie an den seitlichen Gebäudefronten überschritten werden, wobei sich die zulässige Überschreitung aus der bestehenden Hangneigung - Höhendifferenz zwischen berg- und talseitiger Gebäudefront ergibt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt an der talseitigen Gebäudefront 7,5 Meter und an den seitlichen Gebäudefronten 6 Meter. Talseitige Giebelfronten dürfen eine Gebäudehöhe von 9 Meter nicht überschreiten.)~~

**(Bauklasse I\* ... Entsprechend der Bauklasse I beträgt die höchstzulässige Gebäudehöhe 5 Meter. Diese darf in Hanglage an der talseitigen Gebäudefront sowie an den seitlichen Gebäudefronten um bis zu 3 Meter überschritten werden, wobei sich die zulässige Überschreitung aus der bestehenden Hangneigung - Höhendifferenz zwischen berg- und talseitiger Gebäudefront ergibt. ")**

(I\*, 7m ... "Dabei gilt die Bauklasse I\* für alle Gebäude ausgenommen jener Gebäude mit Pult- oder Flachdach, welche bis zu einer Gebäudehöhe von 7 Meter errichtet werden dürfen, wobei diese Gebäudehöhe mit keinem Bauteil, wie z.B. aufgesetztem Dachteil, zurückgesetztem Geschoß, etc. überschritten werden darf. Untergeordnete Bauteile wie z.B. Schornstein, Zierglieder, Solareinrichtungen, etc. sind davon ausgenommen.")

~~(5-8 ... Gebäudehöhenbereich als "von-bis"-Höhe in Meter, wobei der niedrigere Wert die höchstzulässige Gebäudehöhe der bergseitigen Gebäudefront bzw. der höhere Wert die höchstzulässige Gebäudehöhe der talseitigen Gebäudefront darstellt, die höchstzulässige Gebäudehöhe der seitlichen Gebäudefronten ergibt sich aus dem Mittel beider Werte)~~

**(5-8 ... Gebäudehöhenbereich als "von-bis"-Höhe in Meter, wobei der niedrigere Wert die höchstzulässige Gebäudehöhe der bergseitigen Gebäudefront bzw. der höhere Wert die höchstzulässige Gebäudehöhe der talseitigen und seitlichen Gebäudefronten darstellt)**